

Satzung der FreiRaum geG

PRÄAMBEL

Die Welt, wie wir sie gestern noch kannten, gibt es heute nicht mehr. Wissen von heute ist morgen obsolet. Noch nie hat sich die Welt so schnell verändert. Die großen Treiber der Veränderung sind Automatisierung und Digitalisierung. Die Frage ist: Wie wollen wir denn leben in einer zunehmend volatilen, unsicheren, komplexen und ambigen Welt (VUKA)?

Die Welt von heute verlangt eine Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des/der Einzelnen und nach Verbundenheit in einer globalisierten Welt, nach Geborgen sein in einer zunehmend unsicheren und mehrdeutigen Welt, nach Orientierung und Sinn in einer unübersichtlichen Welt.

Ziel der FreiRaum Genossenschaft ist es, Orte guten und gelingenden Lebens aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

Unsere Genossenschaft ist geprägt von einer Haltung des Vertrauens und Zutrauens. Wir leben eine wertschätzende Kultur und sehen Vielfalt als echte Bereicherung an. Wir setzen uns ein für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben. Ein achtsamer Umgang mit allem und jedem Wesen schließt für uns auch nachhaltiges und regeneratives Handeln mit ein. Wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die offen ist für Inspiration und Evaluation von außen und die angetrieben ist durch die Kraft der Vision und das Vertrauen ins Gelingen.

Orte guten und gelingenden Lebens sind Orte, an denen

- » jede*r gesehen und geschätzt wird mit der eigenen Persönlichkeit, den Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- » jede*r selbstbestimmt, mit Eigensinn und Lebendigkeit eigene Potentiale entwickelt.
- » jede*r sich selbst ein Leben lang ausprobieren kann – ohne Bewertung von außen.
- » Kreativität und Freude gelebt wird.
- » jede*r die Verbundenheit mit anderen erlebt.
- » sich Menschen gegenseitig unterstützen, befeuern und kollaborativ zusammenwirken.
- » ein achtsamer und respektvoller Umgang mit unserer Mitwelt gelebt wird.

Herzstück unserer Genossenschaft ist der Co-Learning-Space. Es ist ein Ort des Mit- und Voneinanderlernens - in Achtsamkeit und Respekt.

Bildung verstehen wir als Daseinsvorsorge für die jetzige und die kommenden Generationen. Deshalb ermöglichen wir jeder und jedem in der Stadtgesellschaft Verantwortung für eine zukunftsfähige Bildung für ein gelingendes Leben zu übernehmen.

Die Genossenschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Wir vermeiden ethnozentrische oder soziokulturelle Zuschreibungen. Alle sind willkommen.

NAMEN, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Namen und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma **FreiRaum geG**
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Stuttgart

§ 2 Zweck und Gegenstand

(3) **Zweck der Genossenschaft:** Die FreiRaum geG will in gemeinschaftlichem Wirken mittels eines Geschäftsbetriebes Grundlagen schaffen für ein gutes und gelingendes Leben ihrer Mitglieder.

Die Entwicklung eines Co-Learning-Spaces und anderer Räume für gutes und gelingendes Leben soll einen relevanten Beitrag zur Stadtraumentwicklung leisten und bindet daher für den Betrieb möglichst viele Mitglieder, Menschen aus der Stadtgesellschaft, Unternehmen und öffentliche und kulturelle Einrichtungen ein. Sie schafft ökonomische und kreative Perspektiven zur Mitgestaltung.

Zeitgemäße Gestaltung von menschenwürdiger Bildung, Arbeit und Leben sind die grundlegenden Zielsetzungen der Genossenschaft. Die Cooperative entwickelt dafür Konzepte, setzt diese um und schafft so neue Erkenntnisse und Erfahrungsräume für das Wohl der Mitglieder. Dabei legt sie Wert auf Vernetzung mit anderen Menschen und Organisationen, die das gute Leben suchen und visionär denken.

(4) **Gegenstand der Genossenschaft:**

- a. Betrieb von Bildungseinrichtungen und/oder Bildungsräumen
- b. Erstellung und Distribution von Bildungsinhalten
- c. Konzeption und Betrieb von Arbeitsumgebungen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren
- d. Förderung von innovativem und kreativem Unternehmertum
- e. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu visionären Perspektiven hinsichtlich eines guten und gelingenden Lebens und zur Förderung von menschenwürdiger Bildung, Potentialentfaltung und Kreativität

(5) Die Cooperative darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, wie z.B. sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen zu gründen oder solche zu erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§2a Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Er ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft in Höhe von mindestens 10% einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld/Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (4) Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalische, fernschriftlich, elektronisch) und durch Bekanntmachung auf den in § 9 erwähnten Kanälen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (5) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 20 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (10) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.

- (4) Er berichtet der Generalversammlung.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl, wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt die Amtszeit.

- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann jedes Mitglied auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied kann allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Website und im Internet.

Stuttgart, den 29.10.2021

Name in Druckschrift Unterschrift

Christina Al Khalil
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

i.A. M.F. Weber
Unterschrift

Sabrina Fischer-Attinger
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

Sabrina Fischer-Attinger
Unterschrift

Luisa Fröschle
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

i.A. M.F. Weber
Unterschrift

Sarah Guggenbiller
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

S. Guggenbiller
Unterschrift

Axel Kirchner
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

Axel Kirchner
Unterschrift

Petra Laßmann
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

P. Laßmann
Unterschrift

Mayela Franziska Weber
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 2 Geschäftsanteilen

M.F. Weber
Unterschrift